Deutscher Bundestag **Drucksache 17/972**

17. Wahlperiode 09. 03. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Petra Sitte, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/755 –

Ergebnisse und Folgen aus den Freisetzungen von gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffeln im Jahr 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Neben dem gentechnisch veränderten Mais MON 810, dessen Anbau aktuell in Deutschland untersagt ist, befindet sich die gentechnisch veränderte Kartoffel „Amflora" im Zentrum der Debatte um die Vor- und Nachteile der Agro-Gentechnik. Dabei spielen agrartechnische, gesundheitliche und umweltrelevante Fragen eine entscheidende Rolle.

Im Jahr 2009 fanden an mehreren Standorten so genannte Freisetzungsversuche mit der Amflora-Kartoffel statt. Hierbei wurden von kritischen Umwelt-, Bauern- und Verbraucherorganisationen Fragen nach der Verwendung und dem Verbleib des Erntegutes bzw. von Ernterückständen gestellt. Auch die Größe der Freisetzungsflächen stand in der Kritik.

Mit einer kurz bevorstehenden Zulassung der Amflora zum kommerziellen Anbau wird bereits seit mehreren Jahren gerechnet. Die Kartoffel ist nicht zum Verzehr bestimmt, sondern soll Stärke für die Papier-, Garn- und Klebstoffindustrie liefern. Der Zulassungsantrag umfasst jedoch auch eine Verwendung als Lebens- bzw. Futtermittel.

1. An welchen Standorten wurden im Jahr 2009 Freisetzungen mit der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel genehmigt (bitte m^2 pro Standort angeben)?

Im Jahr 2009 wurde eine Freisetzung der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel am Standort Bütow in Mecklenburg-Vorpommern auf einer Fläche von 20 ha (200 000 m^2) genehmigt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5. März 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. An welchen dieser Standorte wurde trotz einer Genehmigung keine Amflora-Kartoffel freigesetzt, und aus welchem Grund fand keine Freisetzung statt?

Die Freisetzung am Standort Bütow fand statt. Weitere Standorte wurden nicht beantragt.

3. An welchen genehmigten Amflora-Standorten fanden im Jahr 2009 Demonstrationen, Feldbesetzungen, Feldbefreiungen oder andere Formen des zivilen Ungehorsams statt?

Es liegen der Bundesregierung keine Informationen über derartige Aktionen im Jahr 2009 vor. Störungen des Versuchsablaufs sind der zuständigen Behörde allerdings nur mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes haben können.

4. An welchen Standorten wurden im Jahr 2009 Freisetzungsanträge mit der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel nicht genehmigt, und aus welchem Grund wurde eine Genehmigung versagt?

Die Freisetzung der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel war im Jahr 2009 nur für den Standort Bütow beantragt worden. Der Antrag wurde genehmigt.

5. Wie viele Kilogramm der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffel wurden insgesamt im Jahr 2009 geerntet?

Im Jahr 2009 wurden insgesamt ca. 360 Tonnen der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffeln geerntet.

6. Wie viele Kartoffeln (ca.) sind auf den Äckern zurückgeblieben, und wie wurden diese Ernterückstände erfasst?

   Was war der Grund für diese Ernterückstände?

   Wie wurde anschließend mit den Ernterückständen umgegangen?

Die Zahl der auf dem Acker zurückgebliebenen Kartoffeln wurde nicht bestimmt.

Nach der Ernte wurden die auf der Fläche zurückgebliebenen und sichtbaren Kartoffelknollen abgesammelt. Danach erfolgte auf der gesamten Fläche eine flache Bodenbearbeitung. Durch diese Maßnahmen wurde die Anzahl der zurückbleibenden Kartoffelknollen minimiert. Sollten dennoch Knollen auf der Freisetzungsfläche zurückgeblieben sein, so wird dem durch die in den folgenden Jahren durchzuführende Nachkontrolle (Anbaupause für Kartoffeln und Kontrolle auf Durchwuchspflanzen) Rechnung getragen.

7. Wie viele Kilogramm der geernteten Amflora-Kartoffeln wurden zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet?

Die geernteten Amflora-Kartoffeln wurden nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Zweck der Freisetzung waren nicht wissenschaftliche Untersuchungen, sondern die Produktion von Pflanzkartoffeln für den Vertragsanbau

von Stärkekartoffeln in den Folgejahren nach Erhalt einer Inverkehrbringensgenehmigung nach Teil C der Richtlinie 2001/18/EG.

8. Welche Untersuchungen wurden getätigt (bitte die einzelnen Versuche, deren Zweck und eine eventuelle Finanzierung mit Bundesmitteln aufführen), und zu welchen Ergebnissen sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gekommen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie viele Kilogramm der Amflora-Kartoffeln sind wo und wie eingelagert worden, um sie als Pflanzkartoffeln für das Jahr 2010 wieder verwenden zu können?

Sämtliche geernteten Amflora-Kartoffeln (ca. 360 Tonnen) wurden in eine Kartoffellagerhalle (gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1) in Bütow transportiert und dort eingelagert.

10. Welche Sicherheitsauflagen sind beim Lagern von gentechnisch veränderten Kartoffeln zu berücksichtigen, und wie wurde die Einhaltung der Auflagen im Jahr 2009 kontrolliert?

Gemäß Genehmigungsbescheid des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) sind beim Lagern der gentechnisch veränderten Amflora-Kartoffeln die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Die gentechnisch veränderten Kartoffeln sind bei der Lagerung stets streng getrennt von nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln zu halten.
- Die zuständige Überwachungsbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Lagerung über den vorgesehenen Ort und den voraussichtlichen Zeitraum der Lagerung zu unterrichten.
- Für den Fall einer Lagerung gentechnisch veränderter Kartoffeln außerhalb einer gentechnischen Anlage hat diese Lagerung in geschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen. Nach Gebrauch sind aus diesen Behältnissen die gentechnisch veränderten Kartoffeln restlos zu entfernen. Aus der Kennzeichnung der Behältnisse muss die Identität des gentechnisch veränderten Pflanzenmaterials hervorgehen. Aus der Kennzeichnung muss weiterhin hervorgehen, dass das Material und eventuelle Nachkommen nicht als Lebensmittel oder Futtermittel zugelassen sind.

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sind die Landesbehörden zuständig, in diesem Fall das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesbehörden entscheiden selbstständig, wie sie die Überwachung durchführen. Detaillierte Informationen dazu liegen dem BVL nicht vor.

11. Welche Kontrollen wurden dazu in welchem Umfang von wem durchgeführt?

    Welche Berichte seitens der Bundesländer hat die Bundesregierung dazu seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8817 erhalten?

Zu der ersten Unterfrage siehe Antwort zu Frage 10.

Zu der zweiten Unterfrage:

Das BVL erhielt im August 2008 einen Bericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern über die Nachkontrolle auf den Flächen, auf denen im Jahr 2007 gentechnisch veränderte Amflora-Kartoffeln freigesetzt worden waren. Auf den Flächen wurde im Jahr 2008 Kartoffeldurchwuchs festgestellt, der durch Herbizidbehandlung vernichtet wurde. In dem Bericht wurde festgestellt, dass seitens der BASF Plant Science GmbH nicht gegen Auflagen des Genehmigungsbescheids verstoßen worden sei.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die dem Zulassungsantrag für die Amflora-Kartoffel zugrundeliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf ihre Eignung als Lebens- und Futtermittel?

Laut Zulassungsantrag für ein Inverkehrbringen der Amflora-Kartoffel ist eine Verwendung von bei der Stärkegewinnung anfallenden Beiprodukten der Kartoffeln zur Tierfütterung vorgesehen. Ein generelles Inverkehrbringen der Amflora-Kartoffeln als Speisekartoffeln ist nicht vorgesehen. Allerdings beinhaltet der KOM-Vorschlag auch die Zulassung als Beimischung in Lebensmitteln in Anteilen unter 0,9 Prozent, sofern diese zufällig oder technisch unvermeidbar waren. Deutschland hatte diesen Entscheidungsvorschlag der KOM abgelehnt.

13. Welche Erstanmeldungen von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen (nicht nur Amflora-Kartoffel) sind für das Jahr 2010 und folgende Jahre beantragt bzw. bereits bewilligt (bitte Standort und Freisetzungsfläche angeben)?

Für das Jahr 2010 und folgende Jahre wurden fünf Freisetzungsvorhaben neu beantragt. Über diese Anträge wurde noch nicht entschieden.

Antragsteller	**GVO**	**Standort(e)**	**max. Größe der Freisetzungsfläche pro Standort**	**beantragter Freisetzungszeitraum**
Universität Rostock	Kartoffeln	a) Thulendorf (MV); b) Ausleben/Üplingen (ST)	a) 115 m²; b) 64 m²	2010–2012
BASF *	Kartoffeln	Sanitz (MV)	100 000 m² in Sanitz; 200 000 m² an nachzumeldenden Standorten	2010–2014
BASF	Kartoffeln („Amflora“)	Zepkow (MV)	200 000 m²	2010
Pioneer *	Mais	a) Zabeltitz (SN); b) Ausleben/Üplingen (ST)	50 000 m² in 2010; 70 000 m² in den Folgejahren	2010–2014
Pioneer *	Mais	a) Zabeltitz (SN); b) Ausleben/Üplingen (ST)	50 000 m² in 2010; 70 000 m² in den Folgejahren	2010–2014

* Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren beantragt.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum von 1999 bis 2009 31 Freisetzungsgenehmigungen erteilt, bei denen der genehmigte Freisetzungszeitraum das Jahr 2010 und zum Teil auch Folgejahre einschließt. Eine detaillierte Aufstellung dieser Genehmigungen und der dadurch umfassten Standorte findet sich im Internet unter http://apps2.bvl.bund.de/cgi/lasso/fsl/orte_d.lasso

14. Wie viele für das Jahr 2010 beantragte Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen (nicht nur Amflora-Kartoffel) wurden im so genannten vereinfachten Verfahren beantragt, und welche bereits bewilligt (bitte Standort und Freisetzungsfläche angeben)?

Die für das Jahr 2010 beantragte Genehmigung zur Freisetzung der Amflora-Kartoffeln wurde nicht nach dem vereinfachten Verfahren beantragt.

Für drei der fünf zurzeit laufenden Antragsverfahren wurde eine Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren beantragt. Diese sind in der Antwort zu Frage 13 (Tabelle) mit einem Stern markiert. Über die Anträge wurde noch nicht entschieden.

15. Welche Abstimmungsbemühungen hat die Bundesregierung seit der Antwort auf eine Frage im März 2009 bezüglich des Freisetzungszwecks und der Freisetzungsgröße (Bundestagsdrucksache 16/12074) mit den anderen EU-Staaten unternommen, um eine einheitliche Vorgehensweise in der EU zu erreichen?

Zur Frage des Umfangs der Freisetzungsfläche ist zunächst anzumerken, dass weder das europäische noch das deutsche Gentechnikrecht eine flächenmäßige Obergrenze für Freisetzungen vorsehen. Dieses Thema wurde bisher nur informell in einer technischen Sitzung der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene angesprochen.

16. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/8817 in der von der fragenden Fraktion nach einem Widerspruch zwischen der Richtlinie 2001/18/EG, nach der ab 2009 keine gentechnisch veränderten Organismen mit Antibiotikaresistenz-Markergenen in Umlauf gebracht werden sollen, und der anstehenden Zulassung einer Kartoffel mit dem nptIIGen gefragt wurde, dazugewonnen?

    Wie wird der Sachverhalt aktuell bewertet?

Die Bundesregierung stellte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/8817) fest, ihr lägen gegenwärtig keine Belege dafür vor, dass die Verwendung des nptII-Gens in gentechnisch veränderten Pflanzen zu Schäden für den Menschen oder die Umwelt führt. An dieser Bewertung hat sich nichts geändert.

Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) kam in ihrer Stellungnahme zur Sicherheitsbewertung von Antibiotikaresistenzgenen im Genom gentechnisch veränderter Pflanzen vom Dezember 2008 zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsbewertung für das nptII-Gen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und die Umwelt erwarten lässt.

Zum gleichen Ergebnis kam die EFSA in ihrer Stellungnahme vom Juni 2009. Allerdings teilen zwei der 42 EFSA-Experten diese Haltung nicht. Die EFSA hat diese beiden Minderheitsvoten nochmals inhaltlich überprüfen lassen und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen erforderlich sind, da die Einwände bereits im gemeinsamen Gutachten umfassend berücksichtigt sind.

Die Zulassung der Amflora-Kartoffel wurde am 3. März 2010 von der EU-Kommission erteilt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333